



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2018/630	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 12.09.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden; hier: Anfrage der WGK Fraktion zum Dauerwohnen in Wochenendhäusern		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die WGK-Fraktion hat die als Anlage beigefügte Anfrage zum Dauerwohnen in Wochenendhäusern eingereicht.

Die Antwort der Verwaltung wird zur Sitzung des Hauptausschusses am 25.10.2018 vorgelegt.

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses

Herrn Thorsten Schulz

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Hans-Werner Last
Frank Frühling

10.9.2018

Anfrage zum Dauerwohnen in Wochenendhäuser an den Hauptausschuss des Kreistags

Sehr geehrter Herr Schulz,

die Regionalplanung des Landes erfordert eine Bestandsaufnahme der kommunalen Gebietsplanung und eine Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Der Kreis hat daher in verschiedenen Gemeinden die Situation in ausgewiesenen Gebieten für Wochenendhäuser überprüft und festgestellt, dass es in einigen Gebieten seit teilweise Jahrzehnten eine von den jeweiligen Gemeinden stillschweigend geduldete Dauerbewohnung gibt.

Die Duldung der Gemeinden manifestiert sich darin, dass viele der Dauerbewohner des eigenen Wochenendhauses seit vielen Jahren mit Erstwohnsitz in den jeweiligen Gemeinden gemeldet sind.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Wochenendhausgebiete gibt es im Kreisgebiet?
2. Wie viele Menschen sind bis jetzt von der Aufforderung, ihren dauernden Wohnsitz aufzugeben, betroffen?
3. Welche Konsequenzen ergeben sich für die betroffenen Bürger?
4. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Gemeinden, die teilweise jahrzehntelang die Nutzung als Erstwohnsitz tolerierten und die entsprechenden Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich daraus erzielten?
5. Welche Möglichkeiten einer Legalisierung des Dauerwohnens gibt es für die Gemeinden?
6. Welche Möglichkeiten hat der Kreis, soziale Härten zu vermeiden und ein legalisiertes Dauerwohnen zu ermöglichen?
7. Besteht die Möglichkeit, allen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Anwohnern das Dauerwohnrecht zu gewähren und nach Erbfall oder Verkauf des Hauses den baurechtlich vorgesehenen Zustand wieder herzustellen? Wenn nein, warum nicht?

Für die Fraktion der WGK

Dr. Susanne Kirchhof